

Die Zugehörigkeit zur Kirche nach Enzyklika Pius XII „Mystici Corporis Christi“

Am 9. Oktober 1958 starb Papst Pius XII. Was aber ist nun über die Regierungszeit Pius XII zu sagen? Für viele Theologen ist er ein grosser Lehrmeister des Glaubens. Im Hinblick auf Pius XII wird die Geschichte berichten, „wie glücklich und zeitnah das Lehramt von ihm aufgefasst wurde“¹.

Er beherrschte die Ruhmestaten der alten Kirchenväter und Kirchenlehrer. Er eiferte in Ehrfurcht vor dem überlieferten Lehrgut seiner Vorgänger diesen nach und vermehrte „das heilige Erbe zum Wohle der menschlichen und christlichen Kultur und für den Fortschritt der Völker“². Er hat es verstanden sich in der Verbreitung des Glaubens an die modernsten Denkweisen anzupassen. Sein Lehramt erstreckt sich über verschiedene Lebensbereiche, entsprechend den verschiedenen Beziehungen menschlichen Zusammenlebens.

Am 29.06.1943 erschien das Rundschreiben des Papstes „**Mystici Corporis Christi**“, das das Wesen der Kirche ausführlich beschreibt. Es ist also eine ekklesiologische Enzyklika.

Der allgemeine Inhalt der Enzyklika hat drei Teile:

1. Die Kirche als „Corpus Christi mysticum“ im Sinn von Kol 1,18 und Röm 12,5.
2. Christus und die Kirche sind eine mystische Person, der „ganze Christus“.
3. Pastorale Ermahnung: Verurteilt wurden Mystizismus, Quietismus und Irrtümer über das Bußsakrament und das Gebet.

Zum weiteren spricht die Enzyklika von der Identifikation der Kath. Kirche und dem mystischem Leib Christi, das Charismatische in der Kirche, die Einheit von Rechts- und Liebeskirche, das Wesen und die Bedeutung des Bischofsamtes, der Heilige Geist als „Seele“ der Kirche, die Bestimmung der Erfordernisse für die **wirkliche Mitgliedschaft** in der Kirche im Unterschied zu einer Zugehörigkeit zur Kirche „in voto“.

Uns interessiert besonders in dieser Arbeit das Problem der Zugehörigkeit zur Kirche nach der Lehre der Enzyklika. Die Enzyklika bestätigt offiziell, dass seit dem 16. Jh. besonders herausgestellt wurde die Betonung der **Sichtbarkeit der Kirche**. Sie erlaubt anscheinend zur gleichen Zeit durch ihre Betonung der paulinischen Theologie vom Leibe Christi eine Erneuerung der Ekklesiologie aus patristischer und mittelalterlicher Sicht³. In der kath. Theologie herrscht eine Übereinstimmung,

¹ Pax-Korespondenz 3 (1983), S. 2.

² Ebd. 2.

³ Vgl. M.J. Le Guillou, *Sendung und Einheit der Kirche. Das Erfordernis einer Theologie der communio*, Mainz 1964, S. 552 (=Sendung und Einheit).

dass sich die Frage nach der Kirchengliedschaft allein auf die **sichtbare Kirche** bezieht⁴.

In dieser Arbeit möchte ich kurz auf den Inhalt eingehen:

Zur Geschichte des Axioms „Extra ecclesiam nulla salus“; die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche; konstitutionelle und tätige Kirchengliedschaft; der Verlust der Kirchengliedschaft und Zusammenfassung.

1. Zur Geschichte des Axioms: „Extra ecclesiam nulla salus“

Schon in der ältesten Kirche ist das Axiom: „Extra ecclesiam nulla salus“ in vollkommengleicher Weise sowohl gegen die Häretiker und Schismatiker als auch gegen die Heiden angewandt worden.

Im Florentinum heiss es: „Nullus intra catholicam Ecclesiam non existentes non solum paganas, sed neque Judaeos aut hereticos atque schismaticos aeternae vitae fieri posse participes“⁵, wobei ausdrücklich hinzugefügt wird, dass die Sakramente zum Heil nur nützen, wenn der Empfänger in der Kirche bleibt.

Die Väter vergleichen die Kirche, und zwar die sichtbare, mit dem organischen Leib, dem Paradies und leiten von Ignatius von Antiochien an über Irenäus, Tertulian, Cyprian, Augustinus und Gregor den Grossen immer wieder die eine Wahrheit ab. Diese Wahrheit formuliert Augustinus so: „Extra ecclesiam catholicam totum potest habere praeter salutem. Potest habere honorem, potest habere sacramentum... potest Evangelium tenere, potest in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti fidem et habere et praedicare, sed nusquam nisi in Ecclesia catholica salutem poterit invenire“⁶. Es waren die apodiktischen Aussagen der Väter. Sie präsumierten praktisch immer eine formelle Schuld auf Seiten der Heiden und Häretiker.

Das mittelalterliche Christentum blieb bei dieser exklusiven Position. Am schärfsten hat die Heilsnotwendigkeit der Unterwerfung unter die römische Kirche Papst Bonifaz VIII in der Bulle „Unam sanctam“ von 1302 vertreten⁷. Die harte Unerbittlichkeit der Formulierung des Satzes „Extra ecclesiam nulla salus“ ist bis in die neueste Zeit geblieben⁸. Positive Formulierungen der Heilsmöglichkeit für den Menschen ausserhalb der Kirche sind erst in neuer Zeit erfolgt.

Als ein biblisches Beispiel wird gewöhnlich der gute Schächer am Kreuz angeführt.

Es gibt bereits einen anonymen Verfasser einer Schrift „De rebaptizmate“ zur Zeit Cyprians. Er spricht unter Verweist auf den Hauptmann Cornelius (Apg 10,44 ff) von einer Taufe im Heligen Geiste ohne Wasser⁹. Hier wird die Unerbittlichkeit des Axioms aufgeweicht. Vor allem im Römerbrief (2,17 ff. 26f) scheint Paulus

⁴ Vgl. K. Mörsdorf, *Kirchengliedschaft*, in: LThK B. VI, S. 221 (= Kirchengliedschaft).

⁵ Denz. 714 (=H. Denzinger –A.Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum*, Freiburg 1965).

⁶ PL 43, 695.

⁷ Denz. 870-875.

⁸ Vgl. Denz. 1647.

⁹ Cyprian, *Opp.* III, 75 (Hartel).

damit zu rechnen, dass Heiden, die das jüdische Gesetz nicht kennen, doch „von Natur aus“, weil „sie sich selbst Gesetz sind“, das Gute erkennen und tun können¹⁰.

Das Konzil von Trient lehrte 1547, dass man auch durch das Verlangen (voto) nach den Sakramenten die Gnade der Rechtfertigung erlangen könne¹¹.

In neuerer Zeit betont das kirchliche Lehramt, dass Menschen gerettet werden können, die ausserhalb der Kirche leben. So sagt Pius IX in der Allocutio „Singulari quadam“ von 1854: „Im Glauben müssen wir festhalten, dass ausserhalb der apostolischen röm. Kirche niemand gerettet werden kann; sie ist die einzige Arche des Heiles, und jeder der nicht in sie eintritt, muss in der Flut untergehen. Aber ebenso müssen wir sicher daran festhalten, dass von dieser Schuld vor den Augen des Herrn niemand betroffen wird, der da lebt in unüberwindlicher Unkenntnis der wahren Religion“¹².

In einer an die italienischen Bischöfe gerichteten Enzyklika „Quanto conficiamur moerore“ vom 10.8.1864 schreibt Pius IX, dass „jene, die in unüberwindlicher Unkenntnis über unsere heiligste Religion befangen sind und die dadurch, dass sie das Naturgesetz und dessen von Gott eingeschärfte Gebote treu beobachten und Gott zu gehorchen bereit sind, ein ehrenhaftes und rechtschaffenes Leben führen, durch das Wirken von Gottes Licht und Gnade das ewige Leben erlangen können“¹³. Hier ist interessant, dass beides enthalten ist: „Extra ecclesiam nulla salus“ und auch „Extra ecclesiam gratia“. Das liegt schon in der Linie einer grossen Entwicklung.

Nach der Kirchenenzyklika Pius XII „Mystici Corporis Christi“ von 1943 sind Menschen, die nicht zur sichtbaren Gemeinschaft der Kirche gehören, die jedoch in Glauben und Liebe nach Rechtfertigung streben „in einer Art unbewussten Verlangens und Wunsches hingeordnet sind auf den mystischen Leib des Erlösers“¹⁴. Die innere Beziehung zur Kirche lässt, auch wenn sie nicht Mitgliedschaft im eigentlichen Sinne besagt, eine **mehrfache Stufung** zu, je nachdem ob und wieweit Gnade, Glaube, übernatürliche Liebe, Taufe, andere Sakramente, Gemeinschaft mit den Bischöfen – das Leben eines Menschen tatsächlich bestimmen.

Der Brief des Heiligen Offiziums an Kardinal Cushing von Boston mit endschiedener Deutlichkeit darstellt: Zur Erlangung des ewigen Heiles ist es nicht immer erforderlich der Kirche tatsächlich als Glied anzugehören; der Mensch muss aber mit der Kirche zumindest dem Wunsch oder Verlangen nach geeint sein¹⁵.

Das II. Vat. erklärt: Wer das Evangelium Christi und Seine Kirche ohne Schuld nicht kennt, Gott aber sucht, seinen im Anruf des Gewissens erkanten Willen in der Tat zu erfüllen trachtet, kann das Heil erlangen¹⁶. Das Zweite Vatikanische Konzil betont die Tatsache, dass für alle Nicht-Katholiken, Nicht-Evangelisierte, Nicht-Theisten die Möglichkeit des Heiles besteht.

¹⁰ J. Riedl, Das Heil der Heiden nach Röm 2,14-16.26-27 (Mödling 1965).

¹¹ Vgl. Denz. 1524, 1543, 1604.

¹² Denz. 1647.

¹³ Denz. 2865 ff.

¹⁴ Denz. 3821.

¹⁵ Vgl. Denz. 3870.

¹⁶ Vgl. LG Nr 15.

Die Beziehungen der Christen untereinander sind bestimmt durch eine geiwiß unvollkommene, aber wirkliche sakramentale Gemeinschaft.

2. Die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche

Die Kirche ist für die Welt das universale und wirksame Zeichen des Heiles, „ausserhalb der Kirche kann kein Mensch gerettet werden“¹⁷. Im Verlauf seiner Geschichte hat das Lehramt die These aufgestellt: „die Heilsnotwendigkeit der Kirchenzugehörigkeit“.

Die Väter waren überzeugt, dass ausserhalb der Kirche das Heil nicht zu erlangen ist. Das Axiom „*Extra ecclesiam nulla salus*“ in seiner negativen Formulierung besagt, dass es ausserhalb der Kirche kein Heil gibt. Die Enzyklika „*Mystici Corporis Christi*“ erweitert den Inhalt dieses Axioms. Es ist nicht so zu verstehen, als wolle sie diese oder jene Person vom Heil ausschliessen. Als ekklesiologische Aussage bedeutet es vielmehr: die Kirche ist die einzige Institution, die von Christus den Auftrag hat, das Heil den Menschen mitzuteilen. Wenn wir den Auftrag der Kirche so verstehen, dann hat das Axiom mehr den positiven Sinn eines missionarischen Anrufs oder einer Forderung als den negativen Sinn¹⁸.

Für die Enzyklika ist die Kirche der Leib Christi im wirklichen Sinne. Dieser mystische Leib Christi ist die römisch – katholische Kirche. Die von Christus gestiftete Kirche ist eine sichtbare, hierarchisch geordnete Gesellschaft¹⁹, in der die heilskräftige Begegnung von Gott und Mensch zu geschehen hat. Der Mensch muss diese Anerkennung der Gottesherrschaft ausdrücken in der Zugehörigkeit zu dieser sichtbaren Kirche. Von Seiten des Menschen sind die heilsnotwendigen Voraussetzungen zusammengefasst in der Dreiheit Taufe, Glaube, Kirchengliedschaft²⁰. Es handelt sich dabei um verschiedene Gesichtspunkte der einen Wirklichkeit des rechten Verhaltens zu Gott.

Die Kirche ist auch eine plurale Wirklichkeit. Die verschiedenen Wirklichkeiten, durch die sie gebildet wird, sind aufeinander bezogen. Dementsprechend bedeutet es ein positives oder ein negatives Verhältnis eines Menschen zu einer dieser Wirklichkeiten. Es gibt **eine Reihe abgestufter** (positiver oder negativer) **Verhältnisse zur Kirche**²¹.

Bei unserer Frage nach der gliedhaften Zugehörigkeit zur Kirche handelt es sich um die Kirche als sichtbare, öffentlich – rechtliche Gesellschaft. Diese Sichtbarkeit der Kirche wird konstituiert durch die sakramentale und die rechtliche Gewalt der Kirche. So liegt diese Frage in der Ebene des sakramentalen Zeichens, nicht in der Ebene der persönlichen Haltung und inneren Entscheidung.

¹⁷ M.J. Le Guillou, *Kirche*, in: HThTI 4(1972), S. 131.

¹⁸ Vgl. Y. Congar, *Kirche*, in: HThG i (=Handbuch Theologischer Grundbegriffe), München 1962, S. 810.

¹⁹ Vgl. Denz. 3802; NR⁷(=Neuner-Roos), 398d.

²⁰ Vgl. NR⁷, 398b.

²¹ Vgl. K. Rahner, *Kirchengliedschaft*, in: LThK VI (1961), S. 223 (=Kirchengliedschaft).

Es muss hier die Frage gestellt werden, ob und in welchen Sinn die Zugehörigkeit zur Kirche heilsnotwendig ist. Die sachliche Bedeutung der Frage nach der vollen Zugehörigkeit zur Kirche ist nur aus ihrer Konfrontierung mit dem Satz von der **Heilsnotwendigkeit der Kirche** zu erklären. Die Heilsnotwendigkeit der Kirche kann nicht nur so formuliert werden, dass gesagt wird, außerhalb der Kirche sei kein Heil, sondern auch durch den Satz, dass außerhalb der Kirche die rechtfertigende Gnade des Hl. Geistes nicht vorhanden sein könne²².

In der Enzyklika bewegen sich die Formulierungen in zwei Richtungen: die Heilsnotwendigkeit der Kirche und die **Gnadenmöglichkeit** für jene Menschen, die nicht die Gliedschaft der Kirche besitzen. Die Lehre von der Rechtfertigungsmöglichkeit und auch von der Heilsmöglichkeit außerhalb der Kirche haben wir schon kurz erwähnt. Es gibt also die Möglichkeit des Heils auch bei einem Menschen, der aktiv der sichtbaren Kirche nicht angehört.

Um die Heilsnotwendigkeit der äußeren Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche genauer zu umschreiben, werden in der Theologie die Begriffe der **necessitas medii** und der **necessitas praecepti** angewendet. Die kirchlichen Lehräußerungen aber sprechen nur von einer Heilsnotwendigkeit. Diese Notwendigkeit, die die Kirche als Heilmittel bestimmt, wird genauer umschrieben. Durch die Taufe werden die Glieder Christi in den „Leib der Kirche“ eingefügt. Die Taufe teilt diese heilsnotwendige Kirchengliedschaft mit und begründet sie²³.

Die Heilsnotwendigkeit der Kirchengliedschaft und ihres Zustandekommens durch die Taufe ist nicht absolute wie die des Glaubens, sondern hypothetisch.

Die Notwendigkeit der gliedhaften Zugehörigkeit zur Kirche ist von derselben Art wie die Notwendigkeit der Taufe. So ist die Notwendigkeit der vollen Zugehörigkeit zur Kirche ebenso als eine Notwendigkeit nicht des bloßen, Gebotes, sondern des Mittels anzusehen. Dementsprechend lehren alle Theologen übereinstimmend, dass das kirchliche Dogma von der Heilsnotwendigkeit der Kirche im Sinne einer **Notwendigkeit des Mittels** zu verstehen ist²⁴. Diese Interpretation des kirchlichen Dogmas muss als theologisch sichere Lehre gelten.

Neben einer tatsächlichen Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche (volle Zugehörigkeit), gibt es daneben eine Gliedschaft an der Kirche **in voto**, ein Verlangen der vollen Zugehörigkeit zur Kirche. Bei der Kirchengliedschaft scheint der hypothetische Charakter der Heilsnotwendigkeit und damit eine Ausnahmemöglichkeit durch die kirchliche Lehre vom Votum (Begierdetetaufe) bestätigt²⁵. Die mittel hafte Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche ist hypothetisch unter besonderen Umständen: im Falle unüberwindlicher Unkenntnis oder des Unvermögens. Sie kann die aktuelle Zugehörigkeit zur Kirche durch das Verlangen (votum) ersetzen. Das Votum braucht nicht explicite zu sein (ausdrücklich), sondern kann **votum implicitum** sein (sittliche Bereitschaft). Auf diese Weise können außerhalb der katholischen

²² Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius XII. „Mystici Corporis Christi“*, in: *Schriften zur Theologie*, B. II (1956), S. 41 (=Die Gliedschaft).

²³ Vgl. NR⁷, 398b.

²⁴ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 50.

²⁵ Vgl. O. Semmelroth, *Heilsnotwendigkeit*, in: LThK V (1960), S. 163.

Kirche Stehende das Heil erlangen²⁶. Also die Heilsmöglichkeit der außerhalb der Kirche Stehenden ist auf Grund des *votum baptismi* oder *votum Ecclesiae* gegeben.

Wenn wir so zwischen wirklicher und begehrter Gliedschaft an der Kirche unterscheiden, macht es formal keine Schwierigkeiten mehr, die Grundsätze von mittelhafter Heilsnotwendigkeit der sichtbaren Kirche (auch für Nichtglieder) zu vereinigen, in dem man sagt, dass die wirkliche volle Zugehörigkeit zur Kirche mittelhaft heilsnotwendig ist. Für das tatsächliche Erreichen des Heiles ist auch die innere, geistige Haltung des Menschen von entscheidender Bedeutung.

Die Enzyklika²⁷ spricht auch über die Heilsnotwendigkeit der Kirche in der doppelten Weise: außerhalb der Kirche gibt es keine **Heilssicherheit**; wer der Kirche nicht angehört, hat die Gnade des Hl. Geistes nicht, in der konkret das Heil besteht. Diese Sätze unterscheiden sich nicht von den bisherigen lehramtlichen Äußerungen über die Heilsnotwendigkeit der Kirche. Sie sind nur eine Wiederholung der eindeutigen Glaubenslehre.

Es sind noch drei wichtige Sätze der Enzyklika, die uns hier beschäftigen müssen. Ein Satz der Enzyklika: (*Spiritus Christi*) *membra ... a corpore omnino abscissa renuit sanctitatis gratia inhabitare*²⁸, schliesst somit die Möglichkeit nicht aus, dass ein Mensch, der nicht im vollen Sinne (der Normen der Enzyklika) Glied der Kirche ist, die **Rechtfertigungsgnade** besitzt. Diese Zugehörigkeit wird bei einem schuldlos Irrenden oder Nichtwissenden durch ihr *Votum* vertreten. Wir können in diesen Sinn sagen, dass Häretiker und Schismatiker den Hl. Geist nicht besitzen, ausser sie das *votum Ecclesiae* haben.

Der Zweite Satz: *Qui ad adspectabilem non pertinent catholicae Ecclesiae compagem de sempiterna cuiusque propria salute securi esse non possunt*,²⁹ von der Heilsunsicherheit der von der Kirche Getrennten bedeutet zunächst einmal nicht, dass die Katholiken im Gegensatz zu ihnen eine subjektiv absolute Heilsgewissheit hätten. Es handelt sich somit direkt dem fraglichen Satz nicht um subjektive Heilsgewissheit des Menschen, sondern um die Frage des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der objektiven Voraussetzungen des Heiles. Weil die Zugehörigkeit zur Kirche zu diesen Voraussetzungen gehört, ist es klar, dass für den, der der Kirche nicht angehört, eine sachliche Voraussetzung der objektiven Sicherheit des Heiles fehlt.

Wir zitieren jetzt den dritten Satz der Enzyklika: „*Qui fide vel regimine invicem dividuntur, in uno eiusmodi corpore atque uno eius divino spiritu vivere nequeunt*“³⁰. Es handelt sich hier um die Betonung der Notwendigkeit der vollen Zugehörigkeit zur Kirche für den Gnadenbesitz. Diese Notwendigkeit ist (nach unseren früheren Ausführungen) eine hypothetisch mittelhafte, d.h. die unter den entsprechenden Voraussetzungen auch durch das blosser *votum* der vollen Zugehörigkeit zur Kirche vertreten werden kann. Die im *votum Ecclesiae* gegebene Heilsmöglichkeit bedeutet keine eigenständige Heilsmöglichkeit, die gleichberechtigt neben derjenigen

²⁶ Vgl. Denz. 3866-3873.

²⁷ Denz. 3803, 3808, 3821.

²⁸ Denz. 3808.

²⁹ Denz. 3821.

³⁰ Denz. 3802.

Heilsmöglichkeit steht, die durch tatsächliche volle Kirchengliedschaft gegeben ist³¹.

Die Gliedschaft eines Menschen an der wahren Kirche Christi, die Heils – und Gnadennotwendigkeit dieser Kirche und Heilsmöglichkeit eines Menschen der nicht im vollen Sinn der kirchlichen Terminologie Glied der Kirche ist, macht die Enzyklika „*Mystici Corporis Christi*“ keine neuen Aussagen. Es war schon immer verpflichtende theologische Lehre in der Kirche. Sie betont nur stärker als früher auf der einen Seite **die wirkliche Heilsnotwendigkeit** der eigentlichen gliedhaften Zugehörigkeit zur Kirche, ohne dass sie andererseits die Möglichkeit der Rechtfertigung und des Heiles für jene Menschen ausschliesst, die ohne persönliche Schuld der Kirche nicht als Glieder im vollen Sinn angehören.

3. Konstitutionelle und tätige Kirchengliedschaft

Wir haben schon kurz im II. Kapitel erwähnt, dass Kirchengliedschaft ein mehrschichtiger Begriff ist.

Die Aufnahme in die Kirche erfolgt durch ein Sakrament, durch die Taufe. Nach dem kirchlichen Gesetzbuch und der Lehre von Theologen und Kanonisten ist die katholische Kirchenordnung grundsätzlich für **alle Getauften** bindend³². So gesehen ist „Kirche“ zunächst einmal die Getauften.

Die Getauften sind erst der Anfang der christlich-ekklesialen Existenz. Die Taufe begründet also die Gnaden – und Wirkgemeinschaft der Getauften untereinander.

Zur Frage der kirchlichen Mitgliedschaft sagt der Kanon 87 des lateinischen Codex des kanonischen Rechts: „*Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona*“. Zeitgenössische Kanonisten sagen, der Sinn des Kanons sei: die Taufe vermittelt in der Kirche die Stellung als Glied mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten³³. Dies ist auch der Sprachgebrauch der Enzyklika³⁴. Jeder Getaufte gehört also zur Kirche. Diese Zugehörigkeit ist, soweit sie auf dem Taufcharakter beruht, unverlierbar. Kl. Mörsdorf bezeichnet diese durch die Taufe gegebene Eingliederung in die Kirche als **konstitutionelle Gliedschaft**³⁵.

Konstitutionelle Kirchengliedschaft ist das durch die Taufe vermittelte Personsein in der Kirche³⁶; das ist ein Personsein mit allen Rechten und Pflichten eines Christen, nicht nur die Untertanenschaft. Dieses Personsein hängt an dem sakramentalen Charakter und ist unaufhebbar. Nur hinsichtlich der Gliedschaftsrechte, kann durch Sperre oder Strafe eine Beschneidung eintreten.

Das Kirchenrecht scheint nur die Taufe als konstitutives Element für den Personalcharakter, also für die Mitgliedschaft in der Kirche zu kennen. Durch die-

³¹ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 68.

³² Vgl. P. Huizing, *Die Kirchenordnung*, in: *Mysterium salutis*, B. IV/2 (1973), S. 161.

³³ Vgl. Kl. Mörsdorf, *Die Kirchengliedschaft im Lichte der kirchlichen Rechtsordnung*, „Theologie und Seelsorge“ (1944), S. 119 (=Die Kirchengliedschaft).

³⁴ Denz. 3802.

³⁵ Kl. Mörsdorf, *Die Kirchengliedschaft*, S. 118.

³⁶ Vgl. Denz. 3802.

se kanonistische Darstellung (konstitutionelle Gliedschaft) entsteht die Gefahr, dass man bloss die konstitutionelle Gliedschaft als im Sinn der Glaubensüberlieferung heilsnotwendig betrachtet, was dem kirchlichen Glaubensbewusstsein widersprechen würde³⁷.

Wenn die kirchlichen Lehräusserungen erklären, dass durch die Taufe der Mensch Glied der Kirche wird, so ist vielleicht zu sagen, dass solche Formulierungen betonen wollen, dass die Taufe die erste und **grundlegende Voraussetzung** der Kirchengliedschaft ist. Wenn die Quellen von CIC can. 87 (wie übrigens auch die Enzyklika) öfters die Zugehörigkeit zur Kirche, das Eingliedertsein in den mystischen Leib Christi als Wirkung der Taufe erklären, ist es ein Sprachgebrauch der Sakramententheologie³⁸. Die einzige Wirkung der Taufe ist der Charakter sacramentalis. Es ist aber nicht so, dass dieser Charakter eine Hinordnung auf die Kirchengliedschaft hat. Wenn die Enzyklika sagt, dass nur die getauften Katholiken zur Kirche gehören, so ist damit nicht behauptet, dass es ausserhalb der katholischen Kirche nichts Christliches gäbe.

Durch die Taufe wird also die **allgemeine Gliedschaft** gegeben. Die Taufe ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Kirche, wodurch die Getauften mit Christus verbunden werden³⁹. Alle Getauften gehören auch in gewissen Sinne der Kirche an. Sie sind ihr zu mindesten unterworfen. Wenn sie aber abgefallen sind oder die kirchliche Autorität nicht anerkennen (Häretiker Schismatiker), sind sie nicht mehr im strengen Sinn Mitglieder, keine *membra Ecclesiae*, wohl aber **subditi Ecclesiae**.

In der Frage, wer Glied der sichtbaren Kirche ist, finden wir in der Tradition zwei Gedankenreihen:

1) Die Taufe macht den Menschen zum Glied der Kirche. Die Enzyklika spricht von „*Ecclesiae constitui membra*“. Sie bezieht sich auf jede gültige Wassertaufe. Diese Taufe ist den Getauften durch die Einprägung des sakramentalen Charakters als Christus und der Kirche zugehörig zeichnet, unzerstörbar.

2) Die Getauften, die der Häresie oder dem Schisma verfallen sind, stehen ausserhalb der Kirche⁴⁰.

Diese zwei Gedankenreihen scheinen sich zu widersprechen⁴¹, weil der unzerstörbare Taufcharakter gliedschaffendes Prinzip ist. Kl. Mörsdorf sieht die theologische Aufgabe darin, beide Gedankenreihen so miteinander zu verbinden, dass sie unverkürzt bestehenbleiben. Dies ist nur möglich, wenn anerkannt wird, dass Kirchengliedschaft ein mehrschichtiger Begriff ist, was die Enzyklika mit „*reapse*“ anzudeuten scheint⁴².

³⁷ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 25.

³⁸ Ebd. S. 27.

³⁹ Vgl. N. Ruf, *Das Recht der kath. Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert*, Freiburg 1983, S. 71.

⁴⁰ Denz. 714 (Das Konzil von Florenz).

⁴¹ Kl. Mörsdorf, *Die Kirchengliedschaft*, S. 222.

⁴² Vgl. Denz. 3802.

Manche Kanonisten unterscheiden die konstitutionelle und **tätige Gliedschaft** an der Kirche. Diese Unterscheidung z. B. von Kl. Mörsdorf setzt voraus, dass die eigentliche, wesentliche Gliedschaft bei allen Getauften die gleiche ist, weil höchstens ihre Betätigung nicht ihr Wesen eine Minderung erfahren kann, und sie setzt voraus, dass die Glaubens – und Rechtseinheit für die Zugehörigkeit zur Kirche nicht ebenso konstitutiv sei wie die Taufe. Oder wenn man auch die „tätige“ Gliedschaft im Sinne Mörsdorf auch als „wesentlich“ erklären wollte, dann müsste man immer noch sagen, dass unter dieser Voraussetzung die Unterscheidung zwischen konstitutiver und tätiger Gliedschaft terminologisch höchst missverständlich wirkt⁴³.

Die Enzyklika spricht von einer Kirchengliedschaft. Sie deutet nicht einen Unterschied etwa zwischen einer konstitutionellen und einer aktiven Gliedschaft an. Aber viele Kanonisten⁴⁴ sprechen davon, dass in der Enzyklika eine konstitutionelle Gliedschaft dadurch angedeutet sei, dass sie die getrennten Christen nicht als Fremde betrachtet, sondern als solche, die in ihr eigenes Vaterhaus heimkehren⁴⁵. So ist eine solche Deutung doch wohl willkürlich.

Eine Verbundenheit des Menschen mit der Kirche lässt sich auf viele mögliche engere und gelockerte Weisen deuten. Weshalb die Bedingungen für diese engere oder weitere Verbundenheit ganz verschieden sind.

Die Bestimmung der **Bedingungen der Kirchengliedschaft** finden wir genau in der Enzyklika. Wenn die Enzyklika die Bedingungen der Kirchengliedschaft von der äusseren gesellschaftlichen Struktur der Kirche bestimmt, so geht es um die Bestimmung dessen, was notwendig ist, um die Sichtbarkeit der gnadenvollen Verbindung mit Christus zu konstituieren. Die volle Kirchengliedschaft ist die des im Stand der Rechtfertigungsgnade lebenden glaubenden und gehorsamen Katholiken. Kl. Mörsdorf unterscheidet die konstitutionelle und tätige Gliedschaft. Er hat hier Zustimmung und auch Widerstand erfahren⁴⁶. Nach Mörsdorf, auf der konstitutionellen Gliedschaft baut sich eine tätige Gliedschaft auf, durch welche die mit der Taufe gegebene active und passive Rechtsfähigkeit betätigt wird⁴⁷. „Tätige“ Gliedschaft ist der persönliche Vollzug der konsekratorisch geprägten Christusfrömmigkeit des Getauften, die gläubige Aufnahme der Heilsgaben Gottes, die im Bereich dieser tätigen Gliedschaft zu fruchtbarer Entfaltung oder zu Ablehnung kommen. Diese Gliedschaft bewegt sich in zwei Kreisen, dem des **äusseren** und dem des **inneren Bereiches**. Beide Kreise sind einander zugeordnet⁴⁸. Für den mündigen Christen ist volle Kirchengliedschaft dann gegeben, wenn er in beiden schichten Glied der Kirche ist, d.h., wenn er nicht von der Gemeinschaft der Gläubigen in rechtlich greifbarer Weise ausgeschlossen worden ist.

⁴³ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 62.

⁴⁴ Kl. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts I*(1953), S. 190.

⁴⁵ Vgl. Kl. Mörsdorf, *Die Kirchengliedschaft*, S. 130.

⁴⁶ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 29. Er kritisiert die Terminologie Mörsdorfs. Vgl. Kl. Mörsdorf, *Die Kirchengliedschaft*, S. 129.

⁴⁷ Ebd. S. 128.

⁴⁸ Ebd.

Die Enzyklika „Mystici Corporis Christi“ bringt eine begriffliche Feststellung der Kirchengliedschaft, die lautet: „Den Gliedern der Kirche sind in der Wahrheit nur jene zuzuzählen, die das Bad der Wiedergeburt empfangen haben, den wahren Glauben bekennen und sich weder selbst zu ihrem Unsegen vom Zusammenhang des Leibes getrennt haben noch wegen schwerer Verstösse durch die rechtmässige Obrigkeit davon ausgeschlossen worden sind“⁴⁹.

Die Enzyklika bringt zwei positive Kennzeichen und auch zwei negative, die auf can. 87 (CIC) zurückzugehen scheinen, wonach eine Beschneidung der Gliedschaftsrechte durch eine Sperre (obex) oder durch eine Strafe (censura) möglich ist. Die volle Gemeinschaft mit der Kirche (plena communio) wird also durch ein dreifaches Band begründet: die Wassertaufe, das Bekenntnis des Glaubens und die Anerkennung der kirchlichen Leitung (Ausschluss von Häresie und Schisma)⁵⁰. Die Erfüllung dieser drei Bedingungen zugleich macht einen Menschen im vollen Sinn zum Glied der Kirche als eine sichtbare hierarchisch organisierte Gesellschaft. Die zwei letzteren Bedingungen beziehen sich wohl nur auf den äusseren Rechtsbereich, nicht auf die bloss innere Gesinnung. Also allein die innere Ungläubigkeit würde die Kirchengliedschaft nicht aufheben⁵¹.

Die Notwendigkeit der Taufe für die Zugehörigkeit zur Kirche stellt die Enzyklika als erste Begingung. Es ist klar, dass nach der Enzyklika nicht Glied der sichtbaren Kirche ist, wer die sakramentale Taufe nicht empfangen hat. Zweite Bedingung ist der „**wahre Glaube**“. Es ist eine kontroverse Frage, ob der geheime Häretiker noch Glied der Kirche sei oder nicht. Die Enzyklika zitiert R. Bellarmin, der einen solchen Häretiker noch zur Kirche rechnete. Der Text der Enzyklika entscheidet auch nicht über eine innere persönliche Gläubigkeit der geheimen Häretiker.

Bei dem Im – Glauben – getrennt – sein (Dritte Bedingung) als einem Grund des Fehlens der Kirchengliedschaft macht die Enzyklika keinen Unterschied zwischen der materiellen und der formalen Häresie. Die volle Zugehörigkeit zur Kirche kann unter Umständen auch vertreten werden durch das Begehren der Gliedschaft an der Kirche. In der katholischen Theologie unterscheidet man also zwei Kirchengliedschaften. Die erste ist die wirkliche (volle) Zugehörigkeit zur Kirche (re) und die andere stützt sich auf das Verlangen (voto).

Schon das Konzil von Trient lehrte 1547, dass man auch durch das Verlangen (voto) nach den Sakramenten die Gnade der Rechtfertigung erlangen könne⁵². Es gibt also die Möglichkeit einer „*aussersakramentalen*“ Rechtfertigung und des Heils. Wo jemand ohne Taufe in Glaube – Liebe und das *votum implicitum* der Kirche (Begierdetaufe) gerechtfertigt ist, ist er schon auf die Kirche „hingeordnet“, so dass dadurch auch für diesen die Heilsbedeutung der Kirche gewahrt bleibt⁵³. Die Lehre von der Möglichkeit eines „**baptismus flaminis**“ (bei dem Katechumenen) ist im

⁴⁹ Denz. 3802.

⁵⁰ Vgl. Denz. 3802; N. Ruf, *Das Recht der kath. Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert*, S. 72.

⁵¹ Vgl. K. Rahner, *Kirchengliedschaft*, S. 224.

⁵² Denz. 1604; vgl. W. Kern, *Ausserhalb der Kirche kein Heil?*, Freiburg 1979, S. 38.

⁵³ Vgl. K. Rahner, *Kirchengliedschaft*, S. 224.

allgemeinen zu qualifizieren. Es könne jemand ohne Taufe durch „den Glauben“ und das liebende Heilsverlangen allein gerettet werden.

Nach der Enzyklika sind die Menschen, die nicht zur sichtbare Gemeinschaft der Kirche gehören, die jedoch in Glauben und Liebe nach Rechtfertigung streben „in einer Art unbewussten Verlangens und Wunsches hingeordnet auf den mystischen Leib des Erlösers“ („inscio quodam desiderio ac voto“)⁵⁴.

Die Enzyklika schliesst also die Heilsmöglichkeit nicht aus, wenn das *Votum implicitum Ecclesiae* besteht.

4. Der Verlust der Kirchengliedschaft

Auf Grund seines freien Willens kann der Christ sich von der Kirche trennen.

Die Heilsmöglichkeit eines Menschen, der nicht im vollen Sinn Glied der Kirche ist, haben wir schon früher beschrieben. Die Frage, ob ein Verlust der eigentlichen Kirchengliedschaft möglich ist oder nicht, stellen wir im diesen Kapitel. Dort, wo der Mensch bewusst und frei schuldhaft die Zugehörigkeit zur Kirche in eigentlichen Sinne ausschliesst, stellt er sich gegen seine Gliedschaft an der Kirche.

Der Verlust oder die Beschränkung der Gliedschaftsrecht erklärt die Enzyklika wenn sie über drei Bedingungen der Zugehörigkeit zur Kirche spricht: „(...) die im Glauben getrennt sind“⁵⁵. Hier scheinen die Häresie, das Schisma und die Exkommunikation gemeint zu sein.

Die Häresie zerstört die übernatürliche Kraft des Glaubens und bedeutet den Verlust der heiligmachenden Gnade. **Das Schisma** zerstört die Liebe, lässt aber den Glauben fortbestehen. Welche sind die Folgen dieser Sünden? Die Väter sagen, dass der Häretiker und der Schismatiker ausserhalb der Kirche stehen und nicht mehr Mitglieder der Kirche seien⁵⁶. In der patristischen Bildlichkeit (Augustinus) ist der Häretiker derjenige, der in der Kirche sein sollte, aber faktisch eben nicht mehr „in“ ihr ist. Diese (noch-) nichtgliedhafte Zugehörigkeit zur Kirche kann selbst entweder „sichtbar“ oder „unsichtbar“ sein. Im ersten Fall ist sie konstituiert entweder durch die Taufe oder durch das Bekenntnis des wahren Glaubens (Katechumenen) oder durch die Taufe und dem wahren Glauben (ohne Unterordnung unter die kirchliche Autorität: bei Schismatiker); im anderen Fall durch den Besitz der Rechtfertigungsgnade. Diese sichtbare und unsichtbare Zugehörigkeit kann auch im einen und dem selben Menschen gegeben sein⁵⁷.

Bellarmin, dem der Grossteil der Theologen folgte, hält fest, dass verborgene Häretiker und Schismatiker Glieder der Kirche bleiben. Andere Theologen, die Suarez folgen, meinen, dass verborgene Häretiker und Schismatiker sich von der Gliedschaft der Kirche ausgeschlossen hätten. Die Enzyklika *Mystici Corporis* spricht von der Abtrennung von seiten der kirchlichen Obrigkeit⁵⁸. Das „**sejuncti sunt**“ werden wir

⁵⁴ Denz. 3821.

⁵⁵ Denz. 3802.

⁵⁶ Vgl. den Index des *Enchiridion Patristicum* Nr. 45.

⁵⁷ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 63.

⁵⁸ Denz. 3802.

nicht mit „ausgeschlossen worden sind“ wiedergeben, sondern mit „**abgetrennt**“ oder „**abgesondert**“. Die folgenden Sätze der Enzyklika werden nämlich nach einem allgemeinen Zitat (1 Kor 12,13) vorwiegend die Häretiker und Schismatiker gemeint und zwar je zweimal. Zunächst in den beiden Schriftzitat, von denen das erste (Eph 4,5) die Glaubenseinheit betont, das zweite aber (Mt 18,17) im Sinne der Unterordnung unter die kirchliche Autorität verstanden werden muss. Was ist nun über Häretiker und Schismatiker ausgesagt? Wir finden hier nicht, was über die übliche theologische Auffassung hinausginge. Die Häretiker und Schismatiker sind darum nicht aus dem Hl. Geist leben, der ihr allein gegeben ist⁵⁹. Das ist nichts anders als: Extra Ecclesiam nulla salus. Die Sätze der Enzyklika haben in dieser Form prinzipiellen Charakter, ohne die Frage nach bona fides oder unüberwindlichem Irrtum überhaupt anzuschneiden⁶⁰. Im dritten Teil der Enzyklika (Gebet für die Nichtkatholiken)⁶¹ wurde gesagt, dass die Getrennten nicht ganz ohne die göttliche Gnade und Hilfe sind, die ihnen auf Grund ihrer unvollständigen Zugehörigkeit zur Kirche zuteil wird.

Die Enzyklika nennt den Hl. Geist „die Seele“ der Kirche⁶². Sie legt nahe für jeden Gerechtfertigten eine weitere Hinordnung, Beziehung und Verbindung mit dem sichtbaren Leib der Kirche und weist irgendwie darauf hin, dass jede Gnade Gottes in gewissen Sinn eine inkarnatorische, sakramentale und ekklesiologische Struktur hat. Auch die deutlichste und strengste Betonung der Sichtbarkeit und Heilsnotwendigkeit der wahren Kirche (die römisch-katholische Kirche) bedeutet keine Anmassung eines Urteils über dem guten Glauben und die Gnade der getrennten Christen⁶³. Sie bedeutet auch keine Bestreitung der Tatsache, dass die wahre Kirche selber reicher würde an christliche Wirklichkeit, wenn diese Christen zurückkehren würden in das Vaterhaus, das nach den Worten der Enzyklika⁶⁴ kein fremdes, sondern ihr eigenes ist.

Durch Häresie, Schisma und Kirchenstrafen tritt nun nach Kl. Mörsdorf nur eine mehr oder weniger weitgehende Beschneidung⁶⁵ der Gliedschaftsrechte ein. Die eigentliche, die „konstitutionelle“ Gliedschaft (durch Taufe) wird nicht aufgehoben. Das Gegenteil aber spricht die Enzyklika aus, wenn sie vom Schisma, von der Häresie und der Apostasie erklärt, dass sie für den Menschen „ab Ecclesiae corpore separari“ bewirken. In der Terminologie Mörsdorfs, muss man sagen: sie sind in der Kirche, sie haben nur (durch ihre Schuld oder durch eine Sperre) nicht die aktiven und passiven Gliedschaftsfunktionen. Kl. Mörsdorf unterscheidet die **öffentlichen** und **geheimen** Häretiker⁶⁶. Die geheimen Häretiker bleiben nach den meisten neueren

⁵⁹ Vgl. Denz. 3802.

⁶⁰ Vgl. L. Valpertz, *Kirchliche Mitgliedschaft und Nichtkatholiken nach der Enzyklika Mystici Corporis*, Th Gl 36 (1943/1944), S. 45.

⁶¹ Denz. 3821.

⁶² Denz. 3808.

⁶³ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 75.

⁶⁴ Denz. 3821.

⁶⁵ Kl. Mörsdorf, *Die Kirchengliedschaft*, S. 120f.

⁶⁶ Ebd., S. 125f.

Theologen vertretenen Ansicht Glieder der Kirche. Die Enzyklika kennt Unterschied zwischen materiellen und formellen Häretikern. Sie sagt, dass Irrlehre und Schisma trennen ihrer Natur nach den Menschen vom Leibe der Kirche. Aber die gutgläubigen Häretiker und Schismatiker sind von der unsichtbaren Gnadengemeinschaft nicht ausgeschlossen. Mehr noch, sie besitzen implizit alles, was ihnen zur Fülle der Kirchengliedschaft fehlt.

In der Enzyklika wird auch die **Gliedschaft der Sünder** betont. Die Enzyklika hingegen nennt die Sünder „befleckte“ und „kranke“ Glieder und betont, dass die Sünder trotz des Verlustes der Gnade nicht allen übernatürlichen Lebens verlustig gehen.

Die Enzyklika kennt aber eine Aufhebung der kirchlichen Mitgliedschaft durch einen Akt, der von der kirchlichen Autorität selbst gesetzt wird. Die von einzelnen Theologen (Suarez) vertretene Ansicht, dass die **excommunicati vitandi** Glieder der Kirche bleiben, ist mit der Lehre der Enzyklika nicht vereinbar. Die Enzyklika spricht nur ausdrücklich von solchen, die wegen sehr schwerer Vergehen von der kirchlichen Autorität vom Leib der Kirche getrennt wurden⁶⁷. **Die Exkommunikation** als Bezeichnung des Kirchenbanns ist der Typ der geistlichen Strafe, durch die jemand aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen wird⁶⁸.

Mann kann fragen, ob die Enzyklika wirklich diese bisher kontroverse Frage entscheiden wollte oder ob sie nur feststellen wollte, dass ein solcher *excommunicatus vitandus* faktisch im selben Sinn von der Kirche getrennt sei wie der (öffentliche) Häretiker und Schismatiker. Ob sie es auch tut in dem Sinn, dass eine solche Exkommunikation einen Verlust der Kirchengliedschaft nicht nur rechtlich feststellt, sondern von sich selbst ausschafft, diese Frage bleibt offen⁶⁹. Das Kirchenrecht (can. 2258) kennt zwei Arten der Exkommunikation, **excommunicatus vitandus** und **to-leratus**. Im allgemeinen wird nur die Exkommunikation des *vitandus* als Aufhebung der Kirchengliedschaft betrachtet.

Die Enzyklika betrachtet bekanntlich die Getrennten als auf die Kirche „Hingeordnete“, wenn sie sagt, die Fülle der Zugehörigkeit zur Kirche umfasse kraft ihres sichtbaren und unsichtbaren Charakters eine zugleich **mystische** und **gesellschaftliche**, **unsichtbare** und **sichtbare** Zugehörigkeit. Sie sind nämlich nicht Glieder der Kirche im vollen Sinn, und das ist leicht zu begreifen: Wenn die Zugehörigkeit erst dann vollkommen ist, wenn sich (formal gesprochen) in dem betreffenden Menschen kein Widerstand gegen die Kirche mehr regt, ist es klar, dass bei dem Getrennten immer ein Widerstand da ist, der sich aus den negativen Aspekten seiner religiösen Situation ergibt. Obwohl er durch die Bande des Glaubens und der Liebe an die Kirche gebunden ist, fehlt ihm doch die Fülle der Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche. Das heist: Die Glieder dieser Gemeinschaften sind durch **die Dynamik der**

⁶⁷ Denz. 3802.

⁶⁸ Vgl. Kl. Mörsdorf, *Exkommunikation*, in: *Handbuch Theologischer Grundbegriffe*. Bd. I, München 1962, S. 375.

⁶⁹ Vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft*, S. 37.

Liebe (in der Taufe eingegossenen) in Christus eingliedert und auf alle Gnaden hingeordnet, die Christus seiner Kirche gegeben hat⁷⁰.

Die *membra a corpore omnino abscissa*⁷¹, wie die Enzyklika sagt, sind nur die, die gänzlich und in jeder Hinsicht von der Kirche getrennt sind. Die Enzyklika kennt trotz der Betonung, dass Häretiker und Schismatiker nicht im strengsten Sinn Glieder der Kirche sind, doch eine Hingeordnetheit und Zugehörigkeit von Menschen zur Kirche im einen weiteren Sinn. Sie betont öfters die natürliche **Blutverwandtschaft aller Menschen mit Christus**. Es ist damit implizit wieder gesagt, dass es ein Stück „Kirchlichkeit“ auch ausserhalb der Kirche gibt. Es muss also eine Art der Zugehörigkeit zur Kirche geben, die vom Begriff der vollen Gliedschaft zu unterscheiden ist.

Alle diese Andeutungen der Enzyklika zeigen, dass es neben der schlechthinnigen Gliedschaft an der Kirche noch **geringere und lockere Weisen der Zugehörigkeit** zu Christus und zum mystischen Leib Christi (Kirche) gibt.

Zusammenfassung

Zum Schluss dieser Arbeit wird noch eine kurze Zusammenfassung gegeben, die das Problem der Zugehörigkeit zur Kirche kritisch vorstellen möchte. Man könnte vielleicht in der Enzyklika und sonst bei den Theologen durch eine differenziertere Terminologie grössere Klarheit schaffen.

Die Lehre der Enzyklika gibt die übliche und allgemeine Lehre der Fundamentaltheologie und Dogmatik wieder. In der Enzyklika finden wir auch eine Erklärung über die Zugehörigkeit zur Kirche (in „*Ecclesiae autem membri*“). Die Enzyklika schafft keine neue theologische Sachlage über die Zugehörigkeit zur Kirche. In diesem Punkt verpflichtet sie den Gläubigen zu einer inneren Zustimmung, was die katholische Glaubenslehre sagt. Die bisherige theologische Qualifikation der Normen über die Zugehörigkeit zur Kirche praktisch wurde durch die Enzyklika nicht verändert. Die Lehre des Rundschreibens ist hier somit eine Bestätigung und eine neuerliche Einschärfung der traditionellen Lehre der Kirche.

Unsere Enzyklika hat nur darin ihre Eigenart, dass sie eindeutiger als das bisher war, die Kirche, die auch eine rechtliche, sichtbare Gesellschaft unter den römischen Papst ist, mit dem mystischen Leib Christi praktisch identifiziert.

In der Enzyklika wurde die Sichtbarkeit und Heilsnotwendigkeit der Kirche deutlich betont. Sie schliesst aber die Heilmöglichkeit nicht aus, wenn das *Votum implicitum Ecclesiae* besteht. Personale Entscheidung jedes Menschen ist eine Stellungnahme für oder gegen die übernatürliche Berufung des Menschen zur Teilnahme am Leben Gottes.

Mit dem allem aber hat die Erkenntnis nichts zu tun, dass es neben der eigentlichen und vollen Gliedschaft (bei welcher Taufe, Glaubens- und Rechtseinheit im wesentlichen gleich wichtige Konstitutiven sind) auch noch lockerere Weisen der

⁷⁰ Vgl. M.J. Le Guillou, *Sendung und Einheit*, S. 464.

⁷¹ Denz. 3808.

Zugehörigkeit zu Christus und zu jener Heilswirklichkeit gibt, die sich in der Kirche geschichtlich und rechtlich greifbar konkretisiert. Die Kirche ist notwendig zum Heil, weil Jesus notwendig zum Heil ist.

Wie für den einzelnen Menschen nach dem Konzil von Trient (Denz. 1532) der Glaube das Prinzip und das Fundament des Heiles ist, so ist auch für die Kirche, den Inbegriff religiöser Gemeinschaft, nach christlichen Verständnis der Glaube, der lebendige Ursprung und die bleibende Grundlage.

Die Enzyklika kennt nur eine eigentliche Gliedschaft. Diese kann auch Getauften fehlen, wenn sie durch Schisma, Häresie und die grosse Exkommunikation von der Kirche getrennt sind. Obwohl die öffentlichen Häretiker, die Schismatiker und die *excommunicati vitandi* ausserhalb (der rechtlichen) Kirche stehen, ist ihr Verhältnis zur Kirche doch ein wesentlich anders als das der Ungetauften, weil der Taufcharakter (der die Eingliederung in die Kirche bewirkt) unzerstörbar ist. Die aus dem Empfang der Taufe sich ergebenden Pflichten bleiben bestehen. Die übrigen Momente, die für eine volle Zugehörigkeit konstitutiv sind, sind aber heute nicht mehr so leicht festzustellen, wie das in früheren Zeiten der Fall war. Ein wirklich christlicher Glaube ist dazu notwendig.

Wegen seines allgemeinen Heilswillens gibt Gott jedem Menschen genügend Gnade, sein Heil zu wirken, wenn er nicht diese Möglichkeit schuldhaft zurückweist. Aber die Kirche habe als eine offene Gemeinschaft einen Dienst am Heil der Welt zu leisten. Gott will als Erlöser, dass „alle Menschen gerettet werden“ und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen (LG Nr. 16).

Streszczenie

Przynależność do Kościoła wg encykliki Piusa XII *Mystici Corporis Christi*

Encyklika Piusa XII *Mystici Corporis Christi* dokonuje recepcji tradycyjnej i obowiązującej nauki Kościoła w materii przynależności do Kościoła, wyrażonej w teologii dogmatycznej i fundamentalnej. Chodzi tu o wewnętrzną zgodę na przyjęcie doktryny Kościoła. Tym samym nie zmienia ona teologicznej kwalifikacji norm dotyczących tej przynależności.

Jej nowością jest to, że podkreśla ona wyraźniej utożsamienie Kościoła – widocznej, prawnej wspólnoty – z Mistycznym Ciałem Chrystusa.

Encyklika akcentuje konieczność i widzialność Kościoła w porządku zbawczym, zbawienie nie jest jednak wykluczone, gdy istnieje *votum implicitum Ecclesiae*.

Literaturverzeichnis

Congar Y.,
Kirche, in: *Handbuch Theologischer Grundbegriffe*, B. I, München 1962, S. 801-812.

Cyprian,
Opp. III, 75 (Hartel).

Denzinger H., Schönmetzer A.,
Enchiridion Symbolorum, Freiburg 1965.

Huizing P.,
Die Kirchenordnung, in: *Mysterium salutis*, B. IV/2, Einsiedeln 1973, S. 156-183.

Kern W.,
Ausserhalb der Kirche kein Heil?, Freiburg 1979.

Le Guillou M.J.,
Kirche, in: *Handbuch Theologischer Taschenlexikon* (HThTl), Bd.4, Freiburg 1972, S. 118-132;
Sendung und Einheit der Kirche. Das Erfordernis einer Theologie der communio, Mainz 1964.

Die Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ (1964) Kap.2, in: K. Rahner, H. Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium*, Freiburg 1966, S. 132-143.

Mörsdorf Kl.,
Die Kirchengliedschaft im Lichte der kirchlichen Rechtsordnung, „Theologie und Seelsorge“ (1944), S. 115-131;
Exkommunikation, in: *Handbuch Theologischer Grundbegriffe*, Bd. I, München 1962, S. 375-382;
Kirchengliedschaft, in: LThK Bd. VI (1961), S. 221-223;
Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I⁷(1953).

Neuner J., Ross H.,
Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung, Regensburg 1965.

Rahner K.,
Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius XII. „Mystici Corporis Christi“, in: *Schriften zur Theologie*, Bd. II (1956), S. 7-94;
Kirchengliedschaft, in: LThK Bd. VI (1961), S. 223-225.

Riedl J.,

Das Heil der Heiden nach Röm 2,14-16. 26-27, Mödling 1965.

Ruf N.,

Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg 1983.

Semmelroth O.,

Heilsnotwendigkeit, in: LThK Bd. V (1960), S. 162-163.

Valpertz L.,

Kirchliche Mitgliedschaft und Nichtkatholiken nach der Enzyklika Mystici Corporis Christi, in: „Theologie und Glaube“ 36 (1943/1947).